



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An

Ihr Antrag vom 11. Januar 2019

Sehr 

zum weiteren Verfahren bezüglich Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11. Januar 2019 möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Es handelt sich um einen Antrag, der aufgrund der Betroffenheit Dritter unter anderem die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 IFG erfordert. Die von Ihnen angesprochene Monatsfrist gilt daher gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 IFG nicht.

Die nach § 10 Absatz 1 IFG i. V. m. Teil A Nr. 2.2 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) zu erhebenden Gebühren werden nach vorläufiger Schätzung 127,50 Euro betragen. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von geschätzten 2 Stunden bei einem Stundensatz von 60 Euro für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes und einem Zeitaufwand von 0,25 Stunden bei einem Stundensatz von 30 Euro für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes.

Kostenschuldner ist der Antragssteller, so dass ich es Ihrer Entscheidung überlasse, ob Sie Ihren Antrag auf Akteneinsicht uneingeschränkt weiterverfolgen wollen.

Aufgrund der Drittbetroffenheit bedarf der Antrag zudem einer Begründung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mir eine Begründung Ihres Antrags innerhalb von zwei Wochen zukommen zu lassen.

Wenn Sie Ihren Antrag als Vertreter von  stellen wollen, fordere ich Sie hiermit gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf, Ihre

Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ansonsten lege ich Ihren Antrag im weiteren Verfahren dahingehend aus, dass Sie ihn als Einzelperson stellen wollen.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 IFG ergeht die Entscheidung über den Informationszugang schriftlich. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Mitteilung Ihrer Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

